

Zuchtrichter-Ordnung des Deutsch-Langhaar-Verbandes e.V.

Die Zuchtrichter-Ordnung des Deutsch-Langhaar-Verbandes e.V. (DLV) regelt das interne Zuchtrichterwesen im DLV.

Die Zucht des Deutsch-Langhaar ist leistungsbezogen. Die Zuchtrichter-Ordnung des VDH ist dementsprechend modifiziert und ergänzt worden, so dass die Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des Deutsch-Langhaar als vielseitiger Jagdgebrauchshund der absolute Vorrang eingeräumt wird. Dies macht es erforderlich, dass an die Zuchtrichter-Ordnung besondere Anforderungen zu stellen sind.

Soweit die Zuchtrichter-Ordnung des DLV nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung anzuwenden.

§ 1. Organisation des Zuchtrichterwesens im DLV

1. Der Zuchtrichter-Obmann

Der Zuchtrichter-Obmann (ZRO) vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Deutsch-Langhaar-Verbandes.

Der ZRO muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Langhaar sein. Er wird auf Vorschlag vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

Der ZRO hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

Durchführung von Zuchtrichtertagungen.

Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt des Zuchtrichters

Lenkung und Kontrolle der ZR-Anwärter-Ausbildung.

2. Zuchtrichter-Ausschuss

Der Zuchtrichter-Ausschuss (ZRA) des DLV setzt sich aus drei ausbildungsberechtigten Spezial-Zuchtrichtern zusammen. Diese werden auf Vorschlag des ZRO vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Vorsitzender des ZRA ist der ZRO des DLV.

An den Beratungen des ZRA können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder von diesem bestimmte Personen als Gast teilnehmen.

Der Zuchtrichter-Ausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

§ 2. Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Innerhalb des DLV wird unterschieden zwischen:

1. Spezial-Zuchtrichter, (Zuchtrichter A)

Spezial-Zuchtrichter, (vereinsintern als Zuchtrichter A bezeichnet) sind über die Rechte der Formwertrichter hinaus berechtigt, innerhalb und außerhalb des DLV, auf Veranstaltungen des VDH und ggfls. auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse Deutsch-Langhaar zu richten, sofern sie die Bestimmungen des § 15, 2 VDH-ZRO erfüllen.

Spezial-Zuchtrichter bedürfen der Anerkennung durch den VDH und Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des DLV und des VDH. Die damit verbundenen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4,6 dieser Ordnung und aus der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

2. Formwertrichter (Zuchtrichter B)

Formwertrichter sind berechtigt, Wurfabnahmen durchzuführen, zuchtausschließende Mängel festzustellen und auf DLV internen Zuchtschauen und Prüfungen Typ- Form- und Haarwertbeurteilungen entsprechend der Zuchtordnung Deutsch-Langhaar vorzunehmen.

Formwertrichter sind keine Spezial-Zuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH / FCI – Ausstellungen tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben. Die Formwertrichter sind in der VDH – Formwertrichterliste eingetragen

Formwertrichter sind mögliche Bewerber für eine spätere Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter

§ 3. Werdegang zum Formwertrichter (Zuchtrichter B)

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Anwartschaft und für jede Tätigkeit als Formwertrichter für die Rasse Deutsch-Langhaar ist:

- a) die Mitgliedschaft in einem dem DLV angeschlossenen Verein
- b) die Anerkennung als Verbandsrichter des JGHV

2. Bewerbung

Die Bewerbung als Formwertrichter mit Nachweis der obigen Voraussetzungen erfolgt über den Verbandsverein.

Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Zuchtrichter-Ausschuss des DLV in Abstimmung mit der Gruppe, dem der Betreffende angehört.

Der Zuchtrichter-Obmann des DLV führt eine Bewerberliste, in die der Anwärter eingetragen wird. Der Anwärter erhält einen Zuchtrichter-Anwärter-Ausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften und Besuche der Fortbildungsveranstaltungen zu bestätigen sind.

3. Anwärtertätigkeit und Weiterbildung des Bewerbers

Ein Bewerber für die Tätigkeit als Formwertrichter hat wenigstens folgende Nachweise zu erbringen:

1. Vier Anwartschaften auf 4 verschiedenen Zuchtschauen bei mindestens 2 verschiedenen Verbandsvereinen unter wenigstens 2 verschiedenen Richterobleuten.

Auf jeder dieser vier Zuchtschauen müssen jeweils mindestens 5 Hunde selbständig beurteilt und ihre Bewertung öffentlich bekannt gegeben werden. Über mindestens fünf Hunde einer jeden Zuchtschau ist ein schriftlicher Bericht

anzufertigen und an den jeweiligen Richterobmann innerhalb von 14 Tagen einzureichen. Der Richterobmann ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den ZRO des DLV-Verbandes weiterzuleiten.

2. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. *Pflicht ist wenigstens die Teilnahme an einem Grundkurs für Zuchtrichter-Anwärter des VDH.*

4. Ernennung zum Formwertrichter (Zuchtrichter B)

1. Der Zuchtrichter-Ausschuss kann einen Bewerber, der die vorliegenden Voraussetzungen erfolgreich erbracht hat zum Formwertrichter ernennen, wenn er eine theoretische Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Bei dieser Prüfung müssen Kenntnisse nachgewiesen werden in:

- a) Rassestandard und Zuchtordnung des Deutsch-Langhaar
- b) Anatomie und Genetik des Hundes
- c) Aufzucht und Haltung von Hunden
- d) Relevante Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

§ 4 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Langhaar (Zuchtrichter A)

1. Bewerbung:

Nach mehrjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Formwertrichter kann sich dieser beim Zuchtrichter-Ausschuss des DLV um eine weitere Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Langhaar bewerben. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Als Bewerber für den Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter kann nur angenommen werden,

- a) wer mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DLV ist.
- b) wer mindestens 3 Hunde auf Zucht- oder Leistungsprüfungen, (VJP, HZP, Schorlemer, VGP, VSWP) geführt hat, wovon mindestens 2 Hunde selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen.
- c) Nachweis einer wenigstens fünfmaligen Tätigkeit innerhalb von mindestens einem Jahr als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter auf Zuchtzulassungsprüfungen.
- d) wer mindestens zweimal an den vom DLV durchgeführten Sonderleitertagungen oder vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat.
- e) die Ableistung der obigen Voraussetzungen kann ganz oder teilweise vor und während der Zeit als Formwertrichter erbracht werden.

2. Vorprüfung

Die in der VDH-Zuchtrichter-Ordnung vorgesehene Vorprüfung für Spezial-Zuchtrichter-Anwärter kann entfallen, wenn der Bewerber als Verbandsrichter mehr als 3 Jahre auf Anlage und Leistungsprüfungen der Rasse Deutsch-Langhaar gerichtet hat.

3. Ausbildung

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt gemäß Ausbildungs-Ordnung des VDH.

4. Prüfung

Nach Erfüllung aller Ausbildungskriterien kann sich ein Anwärter beim Zuchtrichter-Ausschuss des DLV um die Zulassung zu einer Prüfung entsprechend der VDH-Zuchtrichter-Ordnung und damit um die Anerkennung als Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Langhaar bewerben. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH – Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen.

Die Entscheidung über die Annahme zur Prüfung trifft der Zuchtrichter-Ausschuss. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

5. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretisch/schriftlichen und praktisch/mündlichen Prüfung ernennt der Vorstand des DLV auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

Die Ernennung wird erst wirksam nach Bestätigung durch den VDH und Eintragung des Bewerbers in die VDH-Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter ein VDH-Richterausweis ausgehändigt.

6. Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI Richter gemeldet werden.

Verabschiedet auf der HV des DL-Verbandes am 27.05.2000

Geändert auf der HV des DL-Verbandes am 15.03.2008